

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

Übersicht der Liquiditätshilfen, Soforthilfen und zweckgebundenen Zuschüssen für die Wirtschaft

Für große und kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler*innen gibt es umfangreiche Programme zur Liquiditätssicherung und für Soforthilfen von Bund und Ländern. Diese Übersicht soll Euch einen schnellen Überblick verschaffen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird bei Bedarf aktualisiert. Zwischenzeitlich eingestellte oder ausgeschöpfte Programme werden hier nicht dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Liquiditätshilfen und Soforthilfen	1
1.1	Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesregierung	1
1.2	KfW-Corona-Hilfe.....	2
1.3	Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe).....	3
1.4	Überbrückungshilfen	5
1.5	Aufstockung von Bürgschaften	6
1.6	Steuererleichterungen und Steuerstundungen	6
1.7	Programme des Landes Rheinland-Pfalz.....	6
1.8	Programme des Landes Saarlands.....	7
2	Zweckgebundene Zuschussprogramme	8
2.1	Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich	8
2.2	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	8

1 Liquiditätshilfen und Soforthilfen

1.1 Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesregierung

Der Fonds richtet sich insbesondere an große Unternehmen und kann großvolumige Hilfen zur Sicherung von Liquidität und Eigenkapitalausstattung gewähren. Er ergänzt die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW-Sonderprogramme. Befristet bis Ende 2021 wird der Staat über den Fonds die Möglichkeit haben, langfristige ökonomische und soziale Schäden abzuwenden. Der Fonds erhält:

- 100 Milliarden Euro sind für **Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Kapitalstärkung** vorgesehen. Der Staat kann sich über den Fonds direkt an in Not geratenen Unternehmen beteiligen, um deren Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Das Instrument baut auf Erfahrungen während der Finanzmarktkrise von 2008 auf. Eine öffentliche Kontrolle der Mittelverwendung wird sichergestellt. Mit diesem Instrument sind auch Eigenkapitalbeteiligung des Bundes an Unternehmen möglich.

Rückfragen, Kommentare und Hinweise an:

Marc Ferder, Telefon 06131/2816-32, E-Mail marc.ferder@dgb.de

Seite 1 von 8

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

- 400 Milliarden Euro für **Bürgschaften/staatliche Garantien** als Hilfe für Unternehmen, um am Kapitalmarkt Geld zu bekommen.
- Mit bis zu 100 Milliarden Euro kann der Fonds bereits beschlossene **KfW-Kredit-Programme refinanzieren**.

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten insbesondere für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Bis zum 03. November 2020 hat der WSF 7 Anträge im Umfang von 6,7 Mrd. Euro bewilligt. Ansprechpartner für die Unterstützung durch den Fonds ist das Bundeswirtschaftsministerium: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>

1.2 KfW-Corona-Hilfe

Die Kredite der Programme stehen Unternehmen jeder Größe zur Verfügung, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren und wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Folgende Kreditprogramme stehen zur Verfügung:

- **KfW-Schnellkredit 2020:** Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes und beläuft sich auf bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 und
 - maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte,
 - maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten und
 - maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten).
- **KfW-Unternehmerkredit:** Kreditbeträge bis zu 100 Millionen Euro, der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten (für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme, für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme).

Rückfragen, Kommentare und Hinweise an:

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit –Universell: Niedrigere Zinsen, bessere Haftungsregeln, schnelleres Antragverfahren mit weniger Risikoprüfung durch die KfW.
- **KfW-Konsortialfinanzierung:** Die KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen und übernimmt dabei bis zu 80 Prozent der Risiken, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe.
- **Beteiligungsfinanzierung für Start-ups und kleine Unternehmen:** Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (zum Beispiel KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.

Für Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Bis 30. Oktober 2020 wurden 34 Anträge über 1,2 Mrd. Euro bewilligt.

Die Mittel für die KfW-Corona-Hilfe sind unbegrenzt. Das Programm wurde bis 30.06.2021 verlängert. Weitere Informationen gibt es unter <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>.

1.3 Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)

Die **Novemberhilfe** umfasst Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen, die im November 2020 wegen der Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 schließen müssen:

- Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die ihren Geschäftsbetrieb einstellen müssen. Hotels gelten als betroffene Unternehmen. Antragsberechtigt sind auch indirekt betroffene Unternehmen, die normalerweise 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.
- Es werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Hilfen bis zu 4 Mio. Euro stützen sich auf bestehende Beihilferegelungen, Hilfen über 4 Mio. Euro bedürfen der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.
- Anrechnung erhaltener Leistungen: Auf die Hilfen werden andere Leistungen, insbesondere Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld, angerechnet. Zahlungen aus der Novemberhilfe an Soloselbstständige sollen nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.
- Wird im November trotz Schließung Umsatz erzielt, wird dieser angerechnet, insoweit er 25 Prozent des Vergleichsumsatzes übersteigt.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

- Restaurants bekommen 75 Prozent des Umsatzes mit den im Restaurant verzehrten Speisen erstattet. Der Außerhausverkauf von Speisen wird nicht berücksichtigt. Mehr Außerhausverkauf führt dann auch nicht zu einer Reduzierung der Förderung.

Für Soloselbstständige gelten folgende Regelungen:

- Soloselbstständige können auch den durchschnittlichen Wochenumsatz 2019 zugrunde legen. Unternehmen, die nach dem 31.10.2019 gegründet wurden, können den Umsatz im Oktober 2020 oder den Durchschnittsumsatz seit Gründung nehmen.
- Soloselbstständige, die sonst keine Leistungen der Überbrückungshilfe bekommen, können eine einmalige Betriebskostenpauschale erhalten. Die volle Pauschale wird gezahlt, wenn der Umsatz zwischen Dezember 2020 und Juni 2021 um mindestens 50 Prozent niedriger lag als der siebenfache durchschnittliche Monatsumsatz 2019.
- Die Betriebskostenpauschale liegt bei 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal 5000 Euro. Liegt der tatsächliche Umsatz dann höher, muss die Pauschale anteilig zurückgezahlt werden.
- Die Betriebskostenpauschale wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.
- Diese Leistung kann – im Gegensatz zur Überbrückungshilfe – direkt beantragt werden; es ist keine Antragstellung über eine*n Steuerberater*in oder Rechtsanwält*in erforderlich.

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung finden sich hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html>

Nach den Beschlüssen vom 25. November 2020 soll die Novemberhilfe für den Dezember 2020 ausgeweitet werden.¹ Folgende Eckpunkte der **Dezemberhilfe** sind bisher bekannt:

- Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.
- Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt.
- Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich.

Weitere Informationen liegen derzeit noch nicht vor.

¹ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html>

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

1.4 Überbrückungshilfen

In Abhängigkeit von den Umsatzeinbrüchen bekommen Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler einen Anteil ihrer Fixkosten erstattet.

Die **Überbrückungshilfe I** galt in den Monaten Juni bis August 2020. Dafür wurden 127600 Anträge über 1,5 Mrd. Euro gestellt. Bewilligt wurden bislang 1,3 Mrd. Euro.

Mit der **Überbrückungshilfe II** wird das Instrument von September bis Dezember 2020 fortgesetzt. Dabei gelten folgende Regeln:

- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei aufeinander folgenden Monaten zwischen April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum hatten.
- Der Zuschuss beträgt
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
 - 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,
 - 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung finden sich hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe.html>

Nach den Beschlüssen vom 25. November 2020 sollen die Maßnahmen bis 30. Juni 2021 verlängert und ausgeweitet werden. Diese laufen dann unter dem Namen **Überbrückungshilfe III**. Darin enthalten wird auch die **Neustarthilfe für Solo-Selbstständige** enthalten sein.² Folgende Eckpunkte sind bisher bekannt:

- Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten.
- Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro und Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen.
- Soloselbstständige können alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „Neustarthilfe“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss. Sie sind direkt antragsberechtigt, es ist keine Antragstellung über eine*n Steuerberater*in oder Rechtsanwält*in erforderlich.

² <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html>

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

- Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt.
- Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

Weitere Informationen liegen derzeit noch nicht vor.

1.5 Aufstockung von Bürgschaften

Unternehmen, die vor der Krise keine Probleme hatten, können für Investitionskredite leichter staatliche Bürgschaften bekommen. Informationen zu Förderbedingungen und Antragstellung in Rheinland-Pfalz finden sich unter <https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/> sowie <https://isb.rlp.de/foerderung/900.html>, für das Saarland unter <http://www.sikb.de/buergschaftsbank>.

1.6 Steuererleichterungen und Steuerstundungen

Das Bundesfinanzministerium hat in Abstimmung mit den Ländern Erleichterungen bei der Zahlung von Steuern auf den Weg gebracht:

- Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer können zinsfrei gestundet werden.
- Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Auf die Vollstreckung von überfälligen Einkommen- und Körperschaft- oder Umsatzsteuern soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden.

An die Bewilligungen für diese Stundungen, Anpassungen oder Aussetzungen von Vollstreckungen sollen keine strengen Anforderungen geknüpft werden. Zuständig ist das lokale Finanzamt.

1.7 Programme des Landes Rheinland-Pfalz

Die ergänzenden Programme des Landes Rheinland-Pfalz wurden zum 31. Mai 2020 bzw. 30. Juni 2020 eingestellt. Die bereits bestehenden Landesprogramme zur Wirtschaftsförderung kommen ggf. ergänzend oder alternativ zu den Corona-Hilfsmaßnahmen des Bundes in Betracht. Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung finden sich hier: <https://isb.rlp.de/corona.html>

Rückfragen, Kommentare und Hinweise an:

Marc Ferder, Telefon 06131/2816-32, E-Mail marc.ferder@dgb.de

Seite 6 von 8

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

1.8 Programme des Landes Saarlands

Im Saarland sind neben den bestehenden Programmen der Wirtschaftsförderung weitere spezielle Programme aufgelegt worden:

- Mit dem **Sofort-Kredit-Saarland** will das Saarland Liquiditätsengpässe von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätigen abfedern. Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung gibt es hier: https://www.sikb.de/steckbrief_sofortkredit_saarland
- **Sonderprogramm Internationalisierung:** Ziel ist die individuelle Förderung von exportorientierten Unternehmen und Startups durch Beratung, auch zur Erschließung neuer Märkte. Gefördert werden bis zu 7.500 Euro pro Markt bei einer Förderung von bis zu 70 Prozent der Gesamtkosten. Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung finden sich unter <https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/internationalisierung/internationalisierung.html>.
- Mit dem **Sonderkonjunkturprogramm für saarländisches Gastgewerbe** sollen betriebliche Investitionen unterstützt werden. Für die Jahre 2020 und 2021 stehen 3 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung finden sich unter https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/gastgewerbe/sonderkonjunkturprogramm_node.html.
- Das **Sonderprogramm Veranstaltungswirtschaft** soll Lücken bei der Überbrückungshilfe des Bundes schließen, steht aber auch Unternehmen offen, die diese bisher nicht beantragt haben. Voraussichtlicher Start der Antragsstellung ist Mitte Dezember. Es stehen rund 1.500.000 Euro zur Verfügung. Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung gibt es hier: https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/veranstaltungswirtschaft/veranstaltungswirtschaft_node.html.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 28. November 2020

2 Zweckgebundene Zuschussprogramme

2.1 Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich

Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** sollen unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht werden und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abgedeckt werden. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.

2.2 Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben sowie ausbildenden Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen und deren Auszubildenden stellt die Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 bis zu 500 Millionen Euro bereit. Das Maßnahmenpaket richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die COVID-19-Krise betroffen sind. Darin sind folgende Einzelmaßnahmen enthalten:

- **Ausbildungsprämie** (Ausbildungsangebot erhöhen): Ausbildende kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit).
- **Vermeidung von Kurzarbeit**: kleine und mittlere Unternehmen, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- **Auftrags- und Verbundausbildung**: Wenn kleine und mittlere Unternehmen die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere kleine und mittlere Unternehmen, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden kleine und mittlere Unternehmen vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.
- **Übernahmeprämie**: kleine und mittlere Unternehmen, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen kleine und mittlere Unternehmen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro.

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung gibt es hier: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemittellungen/2020/20200624-karliczek-altmaier-heil-jetzt-in-die-zukunft-der-ausbildung-investieren.html>